LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5914
19. 06. 2000

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gisela Bill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Zweifel an der Eignung von „Donum Vitae" für die Trägerschaft der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung

Die **Kleine Anfrage 3146** vom 26. Mai 2000 hat folgenden Wortlaut:

Eine Veröffentlichung des Katholikenrats des Bistums Trier vom März 2000, das dem Landtag Ende April zuging, lässt Zweifel an der Gesetzeskonformität der von „Donum Vitae" beabsichtigten Übernahme von Beratungsangeboten zur Schwangerschaftskonfliktberatung aufkommen und ob angesichts dieser Aussagen eine Anerkennung gemäß § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz überhaupt in Betracht kommen kann.
Der Text beginnt bereits mit der Aussage: „Für Christen ist das Leben Gabe und Geschenk Gottes. Schwangerschaftsabbruch darf darum nach Gottes Willen nicht sein." Weiter im Text ist die Rede davon, dass „Donum Vitae..... das kirchliche Ziel des unbedingten Lebensschutzes ungeborener Kinder verfolgt..." Ferner wird behauptet: „Der Schutz des ungeborenen Lebens ist in Deutschland nicht in hinreichendem Maße gegeben. Menschliches Leben darf nicht zur Disposition Dritter stehen."
Eine Bescheinigung über die Beratung sollen die neuen Beratungsstellen nur ausstellen, „wenn dies gewünscht wird".
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die zitierten Aussagen vor dem Hintergrund des § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz, in dem es heißt: „Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus."?
2. Wie bewertet die Landesregierung die zitierte Haltung des Katholikenrats und Donum Vitae zur Beratungsbescheinigung angesichts des Gesetzestextes § 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz, die lautet: „Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung ...eine Bescheinigung... auszustellen."?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Anerkennung gemäß § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz nur in Frage kommen kann, wenn Donum Vitae bzw. ihre Träger alle Zweifel an der Gesetzeskonformität ihrer beabsichtigten Beratungstätigkeit ausräumen?
4. Kann die Landesregierung versichern, dass die bereits vom Land genehmigte Beratungsstelle von „Donum Vitae", die am 1. Juni in Landstuhl (Bistum Speyer) ihre Tätigkeit aufnehmen will, sich in diesen kritischen Punkten gesetzeskonform verhält?
5. Ist gewährleistet, dass alle zurzeit in Rheinland-Pfalz tätigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ihre Beratung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ergebnisoffenheit durchführen?

Das **Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2000 wie folgt beantwortet:

Die Anerkennung der Beratungsstelle von Donum Vitae in Landstuhl erfolgte auf Grund des vorgelegten Beratungskonzepts für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Trägerschaft von Donum Vitae.

Zu 1.:

Das Beratungskonzept von Donum Vitae sieht zur „Zielorientierung und Ergebnisoffenheit" Folgendes vor: „Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Das Erreichen dieses Ziels des

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 7. Juli 2000

Lebensschutzes steht im engen Zusammenhang mit der Ergebnisoffenheit der Beratung, denn grundlegende Voraussetzung der Beratung ist der Respekt vor der personalen Freiheit und Würde der Frau. Die Beraterin nimmt die Frau in ihrem individuellen Konflikt ernst. Sie spricht die Ratsuchende als verantwortlich Handelnde an. Fremdbestimmung, Druck und Manipulation sind nicht mit dem Wesen und dem Selbstverständnis von Beratung vereinbar."

Die Landesregierung sieht hier keinen Konflikt mit § 219 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

Zu 2.:

Das Beratungskonzept von Donum Vitae führt zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung Folgendes aus: „Die Frau erhält nach Abschluss der Beratung eine Bescheinigung darüber, dass eine Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG im Sinne dieses Beratungskonzeptes stattgefunden hat. Die Schwangere kann auf Wunsch gegenüber der Beraterin anonym bleiben. In diesem Falle wird die Beratungsbescheinigung von einer dritten Person aus der Beratungsstelle ausgestellt." Die Landesregierung sieht damit die Voraussetzung des § 7 SchKG als erfüllt an.

Zu 3. und 4.:

Die Landesregierung hat keine Zweifel an der Gesetzeskonformität der Beratungstätigkeit von Donum Vitae. Das gilt auch für die Beratungsstelle in Landstuhl.

Zu 5.:

Ja.

Dr. Rose Götte
Staatsministerin